

Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984
- in der zuletzt gültigen Fassung -

Leseexemplar

(unter Einbeziehung der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Für die Benutzung der von der Stadt Helmstedt durchgeführten Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Jahrmärkten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.

Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Entstehen der Stadt Helmstedt für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

...

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes sind grundsätzlich monatlich im voraus zu entrichten und zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Termin auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Sofern in Einzelfällen keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren am Markttag an die Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet werden.

Die Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte werden zu den in Platzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Helmstedt zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Helmstedt gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden.

- (2) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Helmstedt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz dem Gebührenpflichtigen durch die Beauftragten der Stadt Helmstedt sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Helmstedt die zur Veranlagung der Gebühren notwendigen Angaben richtig und vollständig anzugeben.

§ 7

Aufrechnung von Forderungen

Die Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung - vom 18.12.1975 außer Kraft.

Helmstedt, den 22.11.1984

S.

gez. Kieschke
(Kieschke)
Bürgermeister

gez. Wien
(Wien)
Stadtdirektor

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 - in der zuletzt gültigen Fassung -

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. **Auf den Wochenmärkten**

1.1	bei Tageszuweisungen	3,28 Euro / lfm
1.2	bei Jahreszuweisungen	1,64 Euro / lfm
1.3	Mindestgebühr	5,00 Euro

Diese Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.